

24.02.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/034

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Anhebung der Ablieferungsgrenzen für Nebentätigkeitsvergütungen im öffentlichen Dienst für das Jahr 2023

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	-							
Rat	-							

Beschlussvorschlag

Gem. § 17 Niedersächsische Nebentätigkeitsverordnung (NNVO) wird angeordnet, dass auf die Vergütung für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst nach § 3 NNVO, die im Jahr 2023 ausgeübt wurden, § 9 Absätze 2 und 3 NNVO in der ab dem 01.12.2024 geltenden Fassung anzuwenden sind, wobei für die Berechnung der Höchstbeträge die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 8 Absatz 1a Satz 3 SGB IV für das Jahr 2023 bekannt gegebene Geringfügigkeitsgrenze maßgeblich ist.

Anlass und Ziele

Rückwirkung der Neuregelung der Ablieferungsgrenzen zum 01.01.2023 nach Inkrafttreten der Änderung der NNVO zum 01.12.2024

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR

Saldo	EUR	EUR
--------------	------------	------------

Begründung

Für die Ablieferung von Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, die nicht zum Hauptamt gehören, sind in § 9 Absätze 2 und 3 NNVO die Ablieferungsgrenzen festgelegt. Danach sind die Vergütungen insoweit abzuliefern, als sie die dort festgelegten, nach Besoldungsgruppen gestaffelten Höchstgrenzen übersteigen. Für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte sind besondere Höchstbeträge festgesetzt.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 trat die geänderte NNVO (Nds. GVBl. Nr. 103 vom 28.11.2024) in Kraft. Danach wurden die Ablieferungsgrenzen in § 9 NNVO erhöht. Die Anpassung lehnt sich durch eine dynamische Verweisung an die Geringfügigkeitsgrenze aus § 8 Abs. 1a S. 1 SGB IV an (sog. Minijobgrenze).

Da die Umsetzung der Ordnungsänderung bereits im Jahr 2023 angestoßen worden war, aber erst zum Ende des Jahres 2024 in Kraft treten konnte, wurde mit § 17 NNVO eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Kommunen ermöglicht, über die Anordnung der Neuregelung der Ablieferungsgrenzen mit Rückwirkung zum 01.01.2023 die Wirkung bereits für im Jahr 2023 vergütete Nebentätigkeiten zu erzielen.

In Erwartung der Neuregelung hatte das Nds. Ministerium für Inneres und Sport die Rückstellung der Abrechnung für die Ablieferung der Nebentätigkeitseinkünfte aus dem Jahr 2023 für die Beamtinnen und Beamten des Landes zurückgestellt und diese Vorgehensweise auch den Kommunen empfohlen. Entsprechend wurde hier verfahren.

Zur rückwirkenden Anwendung der neuen geltenden Ablieferungsgrenzen nach § 9 Abs. 2 und 3 NNVO wurden vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport dienstrechtliche Hinweise gegeben, die für das Jahr 2023 angewendet werden können.

Die Ablieferungsgrenzen für das Jahr 2023 wurden danach wie folgt berechnet:

		Bisher:
BesGr. A 5 bis A 8	6.240,00 €	4.100,00 €
BesGr. A 9 bis A 12	7.176,00 €	4.700,00 €
BesGr. A 13 bis A 16, B 1 bis B 4	8.112,00 €	5.400,00 €
BesGr. ab B 5	9.360,00 €	6.200,00 €
für HVB in den BesGr. ab B 5	14.040,00 €	9.300,00 €.

Für die Zugrundelegung der ab dem 01.12.2024 nach der geänderten NNVO geltenden Ablieferungsgrenzen rückwirkend für das Jahr 2023 bedarf es einer Anordnung der obersten Dienstbehörde.

Für die Jahre ab 2024 ergeben sich die neuen Ablieferungsgrenzen unmittelbar aus der geänderten Verordnung (dynamische Steigerung).

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bei der Stadt Neustadt a. Rbge. gibt es vielfältige Arbeitsplätze. Die Stadt Neustadt a. Rbge. stellt sich dem Wettbewerb. Die Verwaltung ist ein attraktiver Arbeitgeber.

Auswirkungen auf den Haushalt

In den Vorjahren wurden die Ablieferungsgrenzen nicht überschritten. Dies wäre nach Beschlussfassung auch für das Jahr 2023 der Fall.

So geht es weiter

Die Ablieferungspflicht für im Jahr 2023 ausgeübte Nebentätigkeiten orientiert sich an der angehobenen Ablieferungsgrenze. Die Nebentätigkeitsvergütung ist bei Überschreitung abzuführen.

Fachdienst 11 - Personal -